

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten ergänzend für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Leistungen) durch den Auftragnehmer gegenüber E.ON IT GmbH (nachstehend „E.ON IT“ oder „Auftraggeber“ genannt). Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Wird die Bestellung von dem Auftragnehmer abweichend von den Bedingungen der E.ON IT bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen der E.ON IT, wenn E.ON IT den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen der E.ON IT gelten insofern nur, wenn sie von E.ON IT ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2 Art und Umfang der Dienstleistung

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird E.ON IT auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3 Bestellung und Bestätigung

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.2 Digitale Kopien von Bestellungen und sonstigen Vertragsdokumenten, die auf unveränderbaren Datenträgern gespeichert werden, haben dieselbe Beweiskraft wie die entsprechenden Originaldokumente.
- 3.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber E.ON IT unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E.ON IT.

4 Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der E.ON IT im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt.
- 4.2 Alle Personen, die der Auftragnehmer gegenüber E.ON IT für die Leistungserbringung einsetzt (Leistungserbringer), verbleiben unabhängig davon, ob sie bei E.ON IT auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu E.ON IT, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 4.3 Sollen Leistungserbringer zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind E.ON IT vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

5 Liefer-/Leistungszeit

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, E.ON IT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.
- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von E.ON IT zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher

Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

- 5.3 Die für die Leistungserbringung relevanten Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen.

6 Austausch von Leistungserbringern

- 6.1 Ein vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzter Leistungserbringer kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der E.ON IT durch einen anderen ausgetauscht werden. Ist durch die Ersetzung eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.2 E.ON IT kann den Austausch eines Leistungserbringers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.
- 6.3 Die durch den Austausch eines Leistungserbringers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.4 Die Umstufung eingesetzter Leistungserbringer in eine höhere Qualifikationsstufe ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

7 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt E.ON IT das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Dienstleistungsergebnisse, wie insbesondere auch die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel, zu nutzen. Dies schließt das Recht der E.ON IT ein, die Dienstleistungsergebnisse an Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiterzugeben.

8 Mitwirkungsleistung von E.ON IT

- 8.1 Mitwirkungsleistungen der E.ON IT bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
- 8.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung die EDV-Anlage der E.ON IT, darf er diese nur nach vorheriger Vereinbarung nutzen. Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.

9 Leistungserfassung und Vergütung

- 9.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung viertelstündlich. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.
- 9.2 Leistungen des Auftragnehmers werden jeweils vom 16. des Vormonats bis zum 15. des laufenden Monats abgerechnet (Leistungsperiode).
- 9.3 Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen, die auf der Basis des Leistungserfassungssystems CATS des Auftraggebers monatlich zu erstellen sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungserbringer des Auftragnehmers verpflichtet, die geleisteten Stunden beim Auftraggeber bis zum 15. des laufenden Monats im System CATS zu erfassen und freizugeben. Die Erfassung der geleisteten Stunden hat mindestens wöchentlich zu erfolgen. Bei Arbeitsbeginn erhalten die Leistungserbringer des Auftragnehmers von dem Projektleiter der E.ON IT (Projektleiter) die entsprechenden Kontierungsregeln.
- 9.4 Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch den Projektleiter genehmigt.
- 9.5 Anhand der genehmigten Zeiten erstellt der Auftragnehmer für die jeweilige Leistungsperiode innerhalb von vier Wochen eine Rechnung, soweit nicht

die Teilnahme am Gutschriftsverfahren der E.ON IT vereinbart worden ist. Die Rechnungslegung ist nach Projekten und unter Zusatz der vom Projektleiter erhältlichen PSP-Projektnummern bzw. CS-Auftragsnummern aufzuschlüsseln. Der Rechnung sind die genehmigten Tätigkeitsnachweise beizulegen.

Anderweitige Leistungsnachweise werden von E.ON IT nicht anerkannt.

- 9.6 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Papierform an die Verwaltung der E.ON IT, Finanz- und Rechnungswesen, Humboldtstraße 33 in 30169 Hannover zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 9.7 Nebenkosten werden - abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern - nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 9.8 Sofern erfasste und freigegebene Zeiten vom Projektleiter nicht nach Maßgabe der Ziffer 9.4 genehmigt werden, sind Einwendungen hiergegen unverzüglich zu erheben.

10 Schutzrechtsverletzung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, E.ON IT von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und E.ON IT auch sonst schadlos zu halten.

11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

12 Subunternehmer

- 12.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der E.ON IT darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Stimmt E.ON IT dem Einsatz von Subunternehmern zu, hat der Auftragnehmer den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber E.ON IT übernommen hat.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit E.ON IT Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 12.3 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der E.ON IT ein, hat E.ON IT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

13 Ausführung der Leistungen, Arbeitssicherheit

- 13.1 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der E.ON IT hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 13.2 E.ON IT erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für ihn tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der E.ON IT schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber E.ON IT

entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.

- 13.3 E.ON IT misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative "United Nations Global Compact" teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökonomischer gestalten und Korruption verhindern soll. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei E.ON“ beschreibt die Prinzipien des UN Global Compact und kann im Internet unter http://www.eon-einkauf.com/terms/de/html/index_terms.html abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Prinzipien einzuhalten.

14 Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist E.ON IT auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit E.ON IT abzustimmen.

15 Abtretungsverbot, Aufrechnung

- 15.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers sind, außer wenn der Anwendungsbereich des § 354 a HGB eröffnet ist, ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der E.ON IT.
- 15.2 Gegen Forderungen der E.ON IT kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit E.ON IT kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm E.ON IT im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 16.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 17. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes 16 und den Regelungen des Abschnittes 17 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 17 vor.
- 16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Leistungserbringern, Subunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der E.ON IT zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer E.ON IT auf Verlangen nachzuweisen.

Alle von E.ON IT übergebenen Informationen bleiben Eigentum der E.ON IT. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den

Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.

Die vom Auftraggeber übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen der E.ON IT, spätestens jedoch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und dem Ablauf der Verjährungsfrist für Sekundäransprüche vollständig und unaufgefordert an E.ON IT zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

16.4 Der Auftragnehmer unterrichtet E.ON IT unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.

16.5 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

17. Datenschutz und –sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.

17.2 Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für den Auftraggeber nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmer aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.

Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).

Personenbezogene Daten im Sinne dieser AGB sind auch solche personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmer bedient.

Der Auftraggeber bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin Eigentümer und „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmer an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.

Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst diejenigen Handlungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmer aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der

Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers erstellen.

Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.

Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen.

Die Weisungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers aus der Bestellung und diesem Abschnitt 17 können auch durch eine andere vom Auftraggeber beauftragte Person wahrgenommen werden.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

17.3 Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für den Auftraggeber vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

17.4 Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. Insbesondere stellt der Auftragnehmer entsprechende Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrollen sicher. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden

- die Daten des Auftraggebers,
- die Daten des Auftragnehmer und
- die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann auf Anforderung des Auftraggebers schriftlich nach, dass der

Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datenverarbeitung einhält. Sind in der Bestellung zeitliche Abstände bestimmt, in denen der Nachweis zu erbringen ist, ist der Nachweis zusätzlich zu der Regelung des vorhergehenden Satzes auch regelmäßig in diesen Abständen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis jeweils so zu erbringen, dass der Auftraggeber dem Auftraggeber jeweils eine schriftliche Dokumentation übergibt, in der die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne dieser Ziffer 17.4 im Einzelnen so beschrieben sind, dass der Auftraggeber den ihm gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der mit dem Auftraggeber abgestimmten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

17.5 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist der Auftraggeber als verantwortliche Stelle zuständig. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei dem Auftraggeber, insbesondere das Auskunftsrecht, geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

17.6 Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der Regelung in § 4 f BDSG schriftlich zu bestellen. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren.

Weitere Pflichten des Auftragnehmer ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 4 BDSG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass er die Weisungen des Auftraggebers an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung des

Auftraggebers oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem vom Auftraggeber benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.

17.7 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung in Verbindung mit der Ziffer 12 dieser AGB dies ausdrücklich erlaubt.

Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer festgelegten Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesem Abschnitt 17 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl des Auftraggebers entweder vom Auftragnehmer nach Weisung des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung des Auftraggebers wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers gegenüber, die Erfüllung der in dieser Ziffer 17.7 Absatz 2 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 2 dieser Ziffer 17.7 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.

17.8 Die in diesem Abschnitt 17 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an den Auftraggeber auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit dem Auftraggeber – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an den

Auftraggeber sind die im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten nach Übergabe an den Auftraggeber beim Auftragnehmer vom Auftragnehmer unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

17.9 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber,, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den vom Auftraggeber erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber dem Auftraggeber zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.

17.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von § 7, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.

17.11 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17 oder gegen Weisungen des Auftraggebers. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden,, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei dem Auftraggeber liegt.

17.12 Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene E.ON-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

18. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 9 Energiewirtschaftsgesetz

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaft vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich der E.ON IT, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrages Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.

18.2 Vertraulich zu behandeln sind insbesondere Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden, Namen von liefernden Händlern, Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden, Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden, Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, Informationen über inaktive Hausanschlüsse sowie Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 9 EnWG zu verpflichten.

18.4 Die Regelungen der Abschnitte 16 und 17 bleiben unberührt.

19 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen vorbehaltlich Ziffer 3.2 der Schriftform. Die Regelung in § 126 Absatz 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung.

20 Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit E.ON IT bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der E.ON IT. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis an E.ON IT stehen.

21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.

22 Vertragssprache, anzuwendendes Recht

22.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

22.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.